

Corporate Governance: Einzelaspekte

Forum für Rechtsetzung

27.6.2013/Bra

Aufgabentypologie

Aufgabentypologie des CG-Berichts:

- Ministerialaufgaben
Bsp: BK, BJ
- Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht
Bsp: FINMA, ENSI
- Dienstleistungen mit Monopolcharakter
Bsp: IGE
- Dienstleistungen am Markt
Bsp: Swisscom, SBB, Post

Aufgaben - Organisationsform

Den Aufgabentypen sind nach CG-Bericht bestimmte Organisationsformen zugeordnet:

- Ministerialaufgaben: Bundesamt
- Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht: Anstalt
- Dienstleistungen m. Monopolcharakter: Anstalt
- Dienstleistungen am Markt: AG

Mischformen von Aufgaben

- Die Aufgabentypen nach dem CG-Bericht kommen in der Realität nicht „rein“ vor.
Bsp: Metas
- Der CG-Bericht sieht keine Mischung der Organisationsformen vor.

2 Anstaltstypen

2 Typen von Anstalten (entsprechend der Aufgabentypologie des CG-Berichts):

- Anstalten für Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht
- Anstalten für Dienstleistungen mit Monopolcharakter

Unterschiede im Bereich Weisungs(un-)gebundenheit, Haftung u.a.m.

=> „Die“ Musteranstalt gibt es nicht.

„Den“ Mustererlass gibt es nicht

- Da es „die“ Musteranstalt nicht gibt, kann es auch „den“ Mustererlass nicht geben.
- Der „Mustererlass“ ist eher eine Checkliste für denkbare Regelungen.
- Die Checkliste sagt nicht, welche Regelung im konkreten Fall einer Anstalt sinnvoll ist.

Opportunität der Anstaltsform

- Die Anstaltsform ist beliebt.
- Mehrere Anstaltsprojekte sind aber gescheitert. Bsp: MeteoSchweiz, Präventionsinstitut.
- Diskussion betr. WEKO noch offen (Schaffung einer Anstalt vom Ständerat abgelehnt).
- Nach wie vor valable Alternative: Behördenkommission

Behördenkommission

Beispiele: WEKO, Spielbankenkommission

Behördenkommissionen sind ausserparlamentarische Kommissionen mit Entscheidkompetenzen (vgl. Art. 57a Abs. 2 RVOG, Art. 7a Abs. 1 Bst. a und 8a RVOV)

Vorteile:

- organisatorisch simple Regelung
- administrative Zuordnung zu einem Departement, d.h. Entlastung bei diversen administrativen Aufgaben im Bereich Personal, Informatik, Rechnungslegung

Besonderheit: Vermutung für Weisungsungebundenheit (vgl. Art. 7a Abs. 2 RVOV)

„Organisatorische Verselbständigung“ heisst nicht „Unabhängigkeit“

- Anstalten sind nicht per se unabhängig.
- Unabhängigkeit ist nach dem CG-Bericht für Anstalten mit Aufsichtsaufgaben vorgesehen.
Bsp.: FINMA, RAB
- Anstalten, die hauptsächlich Dienstleistungen mit Monopolcharakter erbringen, brauchen keine Unabhängigkeit. Bsp.: IGE, Metas